

Die Arbeit von P. ist außerordentlich nützlich. Als Vorarbeit zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts hat das Buch unbestrittenen Wert; übrigens auch als guter Überblick über den heutigen Stand der Forschung. Freilich bleiben die Überlegungen Prolegomena; was fehlt, ist die beharrliche Durchführung der verschiedenen Ansätze. Das jedoch ist die Aufgabe einer ganzen Generation von Kanonisten und es wäre schade, wenn die Fragen um die theologische Grundlegung des Kirchenrechts dadurch vernachlässigt würden, daß nach der offenbar bald bevorstehenden Promulgation des neuen CIC die Kirchenrechtler sich *nur noch* um eine *Ansetzung* des neuen Gesetzbuches bemühen würden – wie das leider nach 1917 für lange Zeit der Fall war.

R. Sebott S. J.

Raab, Günter, *Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung. Zur Möglichkeit einer kanonischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Modell des deutschen Rechts* (Analecta Gregoriana 211). Rom: Gregoriana 1978. XI/405 S.

„Wer in den letzten Jahrzehnten die kirchliche Rechtsentwicklung aufmerksam beobachtete, konnte unschwer eine eigenartige Diskrepanz feststellen. Auf der einen Seite betonte das kirchliche Lehramt immer deutlicher neben der Gemeinschaft auch die Person des einzelnen; eine Reihe päpstlicher Verlautbarungen und vor allem das Zweite Vatikanische Konzil hoben die Rechte hervor, die dem Individuum aufgrund seiner Personhaftigkeit in den verschiedenen Verbänden und in der übernatürlichen Gemeinschaft der Kirche zukommen, und unterstrichen die Notwendigkeit ihres Schutzes. Auf der anderen Seite sah es gerade um diesen Schutz auf dem Gebiet des kirchlichen Rechts nicht zum besten aus; die Möglichkeiten, die das kanonische Recht zur Verteidigung und Durchsetzung der Rechte des einzelnen bot, wurden weithin als unzureichend empfunden“ (V). Mit diesen Worten beschreibt R. sicher zutreffend die Lage der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Und er macht es sich zur Aufgabe, nach dem Modell des deutschen Rechts eine kanonische Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entwerfen. Damit ergibt sich auch die Gliederung des Buches. Der erste Teil (5–169) handelt über Umfang und Grenzen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland; der zweite (170–216) über den Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung nach dem kanonischen Recht; der dritte (217–365) gibt Anregungen zur Ausgestaltung der kanonischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Muster des deutschen Rechts. Die Bibliographie und ein detailliertes Sachregister schließen das hervorragende Buch ab. – Nach dem (jetzt noch geltenden) CIC gibt es grundsätzlich keine gemeingerichtliche Überprüfung von Akten kirchlicher Verwaltungsorgane (vgl. 173). Es war deshalb eine große Neuheit, als Paul VI. am 15. 8. 1967 durch die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ eine Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf. „Mit Recht hat man . . . die Neuheit der von ‚Regimini‘ getroffenen Regelung herausgestellt und behauptet, die Einführung des in der *Sectio Altera* gegebenen neuen Rechtsinstituts sei die kühnste Neuerung in der nachkonziliären Gesetzgebung“ (188). Seit „Regimini“ haben wir also wenigstens den Anfang einer sog. *duplex iurisdictio*: eine ordentliche Rechtsprechung (etwa Eheprozesse) und eine Verwaltungsrechtsprechung (d. h. gerichtliche Überprüfung von Akten der kirchlichen Verwaltungsorgane). Wie kann nun diese Überprüfung noch weiter ausgebaut werden? R. ist der Meinung, das weltliche (zumal das deutsche) Recht könne hier Vorbild sein. „Das staatliche Recht ist hinsichtlich der hier zu behandelnden Materie weiter entwickelt; das kanonische Recht sollte daher die Ergebnisse der weltlichen Rechtslehre dankbar annehmen, soweit sie brauchbar sind. Wenn früher das kirchliche Recht vielfach wegweisend sein durfte für die weltliche Rechtsordnungen, dann gilt heute eher das umgekehrte Verhältnis: Das staatliche Recht kann das kanonische Recht befruchten, die Kirche kann sich am Staat ein Beispiel nehmen, auch und gerade im Punkt Gerechtigkeit“ (217 f.).

Einer solchen Übernahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem staatlichen Bereich scheint nun allerdings der kirchliche Grundsatz der Gewalteneinheit zu widersprechen. Doch kennt das staatliche Recht auch ein anderes Verständnis von Gewaltenteilung in einem mehr technischen Sinn. Es werden nicht so sehr Gewalten, sondern vielmehr Funktionen der einen Gewalt zwecks rationellerer und effektiverer Arbeitsorganisation voneinander unterschieden. „Eine solche funktionale Gewaltenteilung . . . wäre auch für den kirchlichen Bereich erforderlich und ausreichend als Grundlage dafür, daß man . . . von ‚Gewaltenunterscheidung‘ und ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ spre-



chen kann“ (225). Freilich würden – aus der Natur der Sache – in der Kirche manche Gebiete von einer Überprüfung durch Gerichte ausgenommen; etwa die geistliche Leitung, die Pastoral, die Seelsorge, die Spendung der Sakramente u. a. (vgl. 367). – Die kirchliche Verwaltungsrechtsprechung soll zwar von der *ordentlichen* Gerichtsbarkeit unterschieden, sie sollte aber dennoch als *Gerichtsbarkeit* konzipiert werden. Es gibt keinen Grund, wie etwa in Frankreich oder Italien, „komplizierte staatsrechtliche Konstruktionen für das kirchliche Recht zu übernehmen, die praktisch zu einer vierten Gewalt (neben Gesetzgebung, aktiver Verwaltung und ordentlicher Gerichtsbarkeit) führen. Dafür besteht im kanonischen Recht absolut kein Bedürfnis“ (368). – Natürlich hat die Verwaltungsrechtsprechung als vordringlichstes Ziel, die subjektiven Rechte des einzelnen Christen sicherzustellen. Dies war der Leitsatz 7, den die Bischofssynode von 1967 für die Reform des Codex aufgestellt hatte. „Das bedeutet im Grundsatz (trotz der Betonung, die das Allgemeininteresse begründetermaßen gerade in der Kirche erfährt) eine subjektive Ausrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit eine Regelung der Klagebefugnis im subjektiven Sinn“ (369).

Haben die Vorschläge von R. Aussicht, in die Praxis umgesetzt zu werden? Wenn man sich den neuen CIC, der im Frühjahr 1982 veröffentlicht werden soll, ansieht, entdeckt man zwar einige Canones (cc. 1688–1715), die sich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigen, aber diese bleiben doch weit hinter dem zurück, was der Autor in seinem Buch vorschlägt. Es scheint, als habe R. das selbst geahnt, wenn er in seinem Vorwort schreibt: „Es ist in letzter Zeit um das Projekt einer kanonischen Verwaltungsrechtsprechung etwas ruhiger geworden. Angesichts der Wichtigkeit der anstehenden Probleme ist das sicherlich zu bedauern“ (VI). Natürlich tut das dem Buch von R. keinen Abbruch. Der Rez. hält es für das Beste, was er in den letzten Jahren über die anstehende Materie gelesen hat.

R. Sebott S. J.

Valdrini, Patrick, *Conflicts et recours dans l'Eglise* (Recherches institutionnelles 2). Straßburg: Cerdic 1978. 141 S.

Die Tatsache, daß unter den Leitsätzen für die Reform des CIC, welche am 4. Oktober 1967 von der Bischofssynode approbiert wurden, auch der Schutz der Menschen- und Christenrechte und deren verfahrensmäßige Sicherstellung enthalten ist, hält Valdrini mit Recht für eine große Neuerung in der Kirche. Ein erster Schritt in diese Richtung war aber schon einige Monate vorher gemacht worden „avec la création par la Constitution Apostolique *Regimini Ecclesiae Universae* d'une deuxième section à l'intérieur de la Signature Apostolique; celle-ci recevait compétence pour dirimer les contentieux nés de l'exercice du pouvoir administratif ecclésiastique“ (7). Die Arbeit dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt V. nun dar, und zwar in zwei Teilen. In einem ersten (9–56) wird die Verwaltungsrechtsprechung, ihre Bedingungen und Motive dargestellt; in einem zweiten (59–103) beschreibt V. die Arbeitsweise und die Vollmachten innerhalb der sog. zweiten Sektion der Apostolischen Signatur. Auf die Bibliographie (107–117) folgt dann der lateinische und französische Text von „*Regimini*“, soweit er für die *sectio altera* von Belang ist (119–138). – Es kann nicht Aufgabe einer Rezension sein, die innere Verfahrensweise der deuxième section des *Supremum Signaturae Apostolicae Tribunalis* zu beschreiben. Auf die Schlußfolgerung und die daran anknüpfende Hoffnung möchte der Rez. allerdings zu sprechen kommen. V. schreibt zunächst: „Le recours contentieux administratif a aujourd'hui dix ans. Sa relative jeunesse explique sans doute la vivacité des discussions et l'indécision de la doctrine autour de points importants tels que la violation de la loi, la répartition des compétences, les pouvoirs du juge...“ (105). Die Weiterarbeit stellt sich der Autor in drei Richtungen vor. Erstens, man müßte die verschiedenen Systeme der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche und im Staat vergleichen. Zweitens, man sollte in den „Schächten der kirchlichen Geschichte“ graben, um dort Elemente zu finden, die uns beim Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit helfen können. Drittens, man sollte die Entscheidungen, welche die zweite Sektion seit 1967 gefällt hat, studieren, um daraus zu lernen (vgl. 106). Die Vorschläge von V. sind durchaus bedenkenswert. Der Rez. fürchtet aber, daß alles anders kommt. Der neue CIC, dessen Publikation offenbar bevorsteht, enthält wenig über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ist er aber erst einmal veröffentlicht, dann wird das eintreten, was U. Stutz (*Der Geist des Codex iuris canonici*, S. 168) 1918 vorausgesagt hat und was dann tatsächlich auch eingetroffen ist: „Jede Kodifikation hat fürs er-